Plädoyer für eine grundlegende Reform der Insolvenzgerichte

Das Insolvenzrecht steht seit Jahren im Fokus der Aktivität des Gesetzgebers. Erstaunlicherweise haben sich die organisatorischen Strukturen der Gerichte als weitgehend änderungsresistent erwiesen. Dies sollte sich ändern, um auf die zunehmende Komplexitätssteigerung und Professionalisierung der wirtschaftlichen Praxis angemessen zu reagieren.

Dr. Beth ist Insolvenzrichter und Vize-Präsident des Dt. Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstags.

RA Horstkotte ist ehem. Insolvenzrichter am AG Charlottenburg, derzeit Of Counsel bei Dentons in Berlin.

Beide sind Mitherausgeber der Zeitschrift für das gesamte Insolvenz- und Sanierungsrecht (ZInsO).

Der Ruf nach einer Änderung der Gerichtsstruktur bei den Insolvenzgerichten ist alt und wird im Schrifttum und bei Gesetzgebungsverfahren regelmäßig erhoben, wenngleich zu den Einzelheiten der gewünschten Änderung durchaus unterschiedliche Meinungen vertreten werden. Ganz überwiegend wird allerdings die Einrichtung eines „großen Insolvenzgerichts" befürwortet, in dessen Zuständigkeit neben der Abwicklung der Insolvenzverfahren auch streitige insolvenzrechtliche Annexverfahren fallen (vis attractiva concursus).[1]

I. Die Ausgangslage

Das Insolvenzrecht mit seinen wirtschafts-, sozial- und arbeitsrechtlichen Bezügen ist ein besonders komplexes Rechtsgebiet, bedürfen doch in nahezu allen auf Unternehmenssanierung ausgerichteten Verfahren Fragen aus den genannten Rechtsgebieten einer kompetenten Beantwortung. Dem begegnen die Beteiligten – insbesondere Berater, Verwalter, Banken und andere institutionelle Gläubiger – mit einer ausgeprägten Spezialisierung und der Bildung von Experten-Teams. Weiterhin ist das Insolvenzrecht in seinem Regelungskörper einem beständigen Wandel unterworfen, der sich in regelmäßigen Änderungen der Insolvenzordnung und der Schaffung neuer, das klassische Insolvenzrecht arrondierender Rechtsquellen manifestiert. Erstaunlicherweise haben sich demgegenüber die organisatorischen Strukturen der Insolvenzgerichte als weitgehend änderungsresistent erwiesen. Bei einer Gesamtbetrachtung muss konstatiert werden, dass die Entwicklung der Kompetenz der gerichtlichen Entscheidungsträger, insbesondere der Insolvenzrichterinnen und -richter, mit den anderen Verfahrensbeteiligten nicht Schritt hält. Selbst engagierte Rechtsanwender bei den Insolvenz- und Restrukturierungsgerichten können anfechtungsrechtliche, gesellschaftsrechtliche, arbeits- und sozialrechtliche Fragen ebenso wie erbrechtliche Fragen mit Verfahrensbezug nicht immer in all ihren Ausformungen unmittelbar einordnen. Dies ist aber aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung und des Eilcharakters der Verfahren notwendig. Auch ist ein umfangreiches Fachwissen erforderlich, um die Stellungnahmen der Verwalter und Berater nachzuvollziehen, die Kontrollfunktion im Verfahren auszuüben und zur gerichtlichen Bestätigung vorgelegte Insolvenzpläne zu prüfen.[2] Also liegt es nahe, in einem ersten Schritt die Annexmaterien des Insolvenzverfahrens in den Horizont des Insolvenzgerichts zu überführen und ein großes Insolvenzgericht zu bilden.

Hinzu kommt, dass auch in der Anwendung des den Annexverfahren zuzuordnenden materiellen Insolvenzrechts (insbesondere im Kontext der Gesellschafter- und Geschäftsleiterhaftung sowie der Insolvenzanfechtung), die in erster Instanz in aller Regel Zivilkammern der Landgerichte obliegt, Defizite zu Tage getreten sind, die auch in einem fehlenden Verständnis von der Funktionsweise des Insolvenzverfahrens begründet sind.

Im September des vergangenen Jahres hat sich der Deutsche Insolvenz- und Restrukturierungstag[3] mit der Reform der Insolvenzgerichte befasst. Dabei haben zwei Modelle breite Zustimmung gefunden.[4] Das von den Verfassern präferierte Modell soll hier vorgestellt werden. Es könnte bei der Neuausrichtung der Zuständigkeitsverteilung zwischen Amts- und Landgerichten Berücksichtigung finden, die im Zuge der Erhöhung der Zuständigkeitsstreitwerte bei den Amtsgerichten ohnehin unumgänglich ist.

II. Konzept eines großen Insolvenzgerichts am Landgericht

Den bereits eingerichteten Spezialkammern am Landgericht für insolvenzbezogene Streitigkeiten (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG) werden als Sanierungsgericht auch Verfahren nach der InsO und nach dem StaRUG zugewiesen. Dabei kann, abhängig von den regionalen Gegebenheiten , eine weitere Konzentration, beispielsweise auf ein Landgericht für den Bezirk eines Oberlandesgerichts, empfehlenswert sein. Für Entscheidungen im Insolvenzeröffnungsverfahren und bezüglich vorgelegter Insolvenz- und Restrukturierungspläne darf keine Übertragung auf den Einzelrichter erfolgen. Für Insolvenzverfahren, die in ihrer Gesamtheit, also auch nach Verfahrenseröffnung, am Landgericht fortgeführt werden und das gesamte Verfahren nach dem StaRUG bleibt es auch nach Eröffnung bei der funktionalen Zuständigkeit des Richters. Es findet mithin kein Übergang auf den Rechtspfleger statt. Demgegenüber verbleibt es bei den Amtsgerichten als Insolvenzgericht bei den überkommenen Strukturen. Die Möglichkeit einer Vollübertragung auf den Rechtspfleger, insbesondere, soweit es um Verfahren mit dem Ziel einer Restschuldbefreiung für den Schuldner geht, sollte unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben erwogen werden.

Die Abgrenzung zwischen Sanierungsgericht (LG) und Insolvenzgericht (AG) erfolgt zunächst nach einem groben Raster: Alle Verbraucherinsolvenzanträge (Aktenzeichen IK) sind beim Amtsgericht zu stellen, alle anderen Anträge am Landgericht. Im Eröffnungsverfahren können Verfahren vom Landgericht an das Amtsgericht abgegeben werden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn nicht zu erwarten ist, dass vorläufige Maßnahmen nach § 21 InsO getroffen werden müssen, und/oder der Schuldner gegenwärtig keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit in erheblichem Umfang ausübt. Im eröffneten Verfahren kann das Amtsgericht ein Verfahren an das Landgericht abgeben, wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Das Landgericht ist an diese Einschätzung nicht gebunden. Das Amtsgericht muss ein Verfahren an das Landgericht abgeben, wenn ein Insolvenzplan vorgelegt wird. Nach rechtskräftiger Zurückweisung des vorgelegten Plans oder rechtskräftig versagter Bestätigung, kann das Landgericht das Verfahren an das Amtsgericht zurückgeben.

Der Rechtsmittelzug sollte von den Insolvenz- und Sanierungsgerichten einheitlich über das Oberlandesgericht (dort sind bereits Spezialsenate für insolvenzbezogene Streitigkeiten und Streitigkeiten nach dem StaRUG eingerichtet (§ 119a Abs. 1 Nr. 7 GVG) und gegebenenfalls weiter zum Bundesgerichtshof führen.

III. Begründung des Konzepts

1. Unterschiedliche Behandlung unterschiedlicher Verfahren

Bei der vorgeschlagenen, tiefgreifenden Umgestaltung der Gerichtsorganisation stellt sich zunächst die Frage, warum Verfahren nach der Insolvenzordnung unterschiedlich behandelt werden sollen. Dies findet seine Rechtfertigung in den großen strukturellen Unterschieden der Verfahren selbst. Die im vorgeschlagenen Modell dem Sanierungsgericht (LG) zugewiesenen Verfahren unterscheiden sich stark von denjenigen, die dem Insolvenzgericht (AG) zugewiesen werden. Am Amtsgericht verbleiben im Wesentlichen die auf Eigenantrag des Schuldners beruhenden Liquidationsverfahren. Sie dienen primär der Erlangung der Restschuldbefreiung und darüber hinaus der Ordnungsfunktion des Insolvenzrechts. Bei den dem Sanierungsgericht (LG) zugewiesenen Verfahren (laufende Geschäftsbetriebe, Eigenverwaltungsverfahren, Insolvenzpläne) sind die Anforderung an den gerichtlichen Rechtsanwender dramatisch höher. Die Maßstäbe für gerichtliche Entscheidungen erschöpfen sich nicht in der Anwendung technischen Rechts, sondern erfordern in weiten Teilen eine Berücksichtigung mitunter hochkomplexer wirtschaftlicher Fragestellungen. Lediglich beispielhaft und ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit seien hier erwähnt: die Prüfung einer Vergleichsrechnung im Insolvenzplan, die Entscheidung über das Obstruktionsverbot beziehungsweise einen cross-class-cramdown, die Prüfung der Voraussetzungen des Minderheitenschutzes nach der InsO und die Zulassungsentscheidung zu einem Verfahren in Eigenverwaltung. Zudem ist die gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung (regional oder überregional) wesentlich größer. Da Gläubiger in aller Regel nicht mit den wirtschaftlichen Details vertraut sind, die einen schuldnerischen Organismus kennzeichnen, sollte es für

[1] Statt vieler: Smid, ZInsO 2022, 2653, 2658; Brzoza, NZI 2021, 513, 514; Prütting, FS Graf-Schlicker, 2018, S. 361; Pape, ZInsO 2018, 2725, 2734; Bogumil, NZI 2018, 774, 776; Beth, ZInsO 2017, 152, 155; Büttner, ZInsO 2017, 13, 18; Breiter et. al., ZinsO 2011, 860, 863; Busch, ZInsO 2011, 1321, 1323; Schmerbach, ZInsO 2011, 405, 407. Kritisch: Lissner, ZInsO 2018, 2621; Stürner in Kübler, Neuordnung des Insolvenzrechts, 1989, S. 54.

[2] Lediglich beispielhaft Horstkotte, ZInsO 2014, 1297; Martini/Horstkotte, ZInsO 2017, 1913.

[3] Weitere Informationen finden sich im Internet: www.insolvenzgerichtstag.de.

[4] Bericht der Ständigen Deputation, ZInsO 2022, 1850; Tagungsbericht: Bogumil, ZInsO 2022, 2184, 2186 f.

Fremdanträge von Gläubigern zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten beim Zugang zum Verfahren bei einer einheitlichen Eingangszuständigkeit des Sanierungsgerichts bleiben.

Die vorgeschlagene Gerichtsstruktur ermöglicht es, die Insolvenzgerichte in der Fläche beizubehalten und daher auch die Kompetenz der Rechtspfleger weiterhin nutzbar zu machen. Gleichzeitig wird der Zersplitterung entgegengewirkt, die maßgeblich den Bereich der Insolvenzrichter betrifft. Die Machtposition des Insolvenzrichters als Einzelrichter wird in den Sanierungsverfahren wirksam beschnitten. Diese folgt im Kern aus dem Umstand, dass in einer großen Zahl von Insolvenzantragsverfahren eine Beteiligung der Gläubiger nicht oder nur eingeschränkt stattfindet, obwohl alle Verfahren in deren Interesse betrieben werden. Dies führt nicht selten zu intransparenten Bestellungsentscheidungen bis hin zu einer gelegentlich zu beobachtenden „Pärchenbildung" zwischen Insolvenzrichtern und bestimmten Ver- beziehungsweise Sachwaltern. Dem wirkt das Modell der Entscheidungskompetenz eines dreiköpfigen Richterkollegiums entgegen. Ferner trägt das vorgeschlagene Modell zur Lösung eines weiteren, empirisch zu beobachtenden Problems bei: Die Sachkompetenz der Insolvenz- beziehungsweise Restrukturierungsrichter und der Kammern für insolvenz- und restrukturierungsbezogene Streitigkeiten wird gesteigert und die Attraktivität der mit diesen Materien befassten Richterstellen erhöht.

Die Differenzierung der Verfahren ermöglicht es zudem, die problematische Aufteilung der funktionalen Zuständigkeit zwischen Rechtspfleger und Richter zu überwinden, insbesondere wenn die Verfahren am Amtsgericht weitgehend in die Zuständigkeit der Rechtspfleger übergeben werden.

2. Perpetuierte Richterzuständigkeit in Sanierungsverfahren

Eine Neuerung zur derzeitigen Praxis ist die Vollübertragung der Sanierungsverfahren (LG) in ihrem gesamten Verlauf in die funktionale Richterzuständigkeit. Damit wird ein Wechsel der funktionalen Zuständigkeit vom Richter auf den Rechtspfleger vermieden und die gerichtliche Aufsicht für das gesamte Verfahren bei einer Stelle gebündelt. Die Begleitung des Verfahrens über dessen gesamte Laufzeit und mithin auch des eingesetzten Sachwalters oder Insolvenzverwalters führt zu einer Verbesserung der Aufsicht. Dies wiederum hat eine zu begrüßende Rückwirkung auf die Situationen, in denen eine Personalauswahl im Rahmen einer Bestellungsentscheidung zu treffen ist: Durch die ununterbrochene Begleitung der Verfahren durch das Sanierungsgericht lernt dieses im Laufe der Zeit die Stärken, aber auch die Schwächen der Verwalter und Beauftragten unmittelbar kennen. Dieser Erfahrungsschatz ermöglicht eine profundere Beurteilung der Eignung einer zu bestellenden Person unter Berücksichtigung der kennzeichnenden Merkmale des Einzelfalles.

Im Übrigen ist der historische Gesetzgeber bei der Verteilung der funktionalen Zuständigkeit ohnehin davon ausgegangen, dass sich der Richter Verfahren, wie die am Sanierungsgericht konzentrierten, vorbehält. Dieser letztlich eine lex imperfecta gebliebene Wunsch des Gesetzgebers ist – das wird man konzedieren müssen – in der Praxis kaum umgesetzt worden.

3. Ungerechtfertigte Hervorhebung des Sanierungsgerichts?

Mit dem vorgeschlagenen Modell wird das Sanierungsgericht in gewisser Weise gegenüber dem Familiengericht oder dem Betreuungsgericht hervorgehoben. Dies hat jedoch einen guten Grund: Nur Verfahren mit einer besonderen gesellschaftlichen und/oder wirtschaftlichen Bedeutung werden den Landgerichten zugewiesen. Diese unterscheiden sich strukturell regelmäßig von Familien- oder Betreuungssachen dadurch, dass sie eine Vielzahl von Menschen und große Vermögenswerte betreffen. Da es sich um teilweise hochkomplexe wirtschaftsrechtliche Sachverhalte mit einem starken ökonomischen Bezug handelt, treten dem Gericht zumeist ganze Teams aus spezialisierten Juristen und Ökonomen entgegen. In der Folge fehlt es dem zur Entscheidungsfindung berufenen Einzelrichter häufig an der erforderlichen „Augenhöhe" im Diskurs mit den Beteiligten. Weiterhin ist die Wirksamkeit von Rechtsmitteln bei den dem Sanierungsgericht zugewiesenen Verfahren im Hinblick auf deren Eilbedürftigkeit häufig eingeschränkt, da die Verzögerung einer Sanierungsmaßnahme unumkehrbare Tatsachen schaffen kann. Die notwendigerweise zeitlich verzögerte Entscheidung über ein Rechtsmittel kann den Betroffenen mithin häufig keinen wirksamen Rechtsschutz vermitteln.

Schließlich streitet für die hier vorgeschlagene Strukturänderung die europäische Harmonisierung des materiellen Insolvenzrechts,[5] die der Verwirklichung einer europäischen Kapitalmarktunion dient: Ein Blick über die Grenzen zeigt, dass in der Mehrzahl der EU-Mitgliedstaaten jedenfalls Verfahren mit einer realistischen Sanierungsoption hoch qualifizierten Entscheidungsträgern überantwortet sind. Das hier vorgestellte Modell erhöht folglich die Akzeptanz deutscher insolvenzgerichtlicher Entscheidungen bei ausländischen Beteiligten.

4. Problem der Eilbedürftigkeit

Die besondere Eilbedürftigkeit von Entscheidungen des Sanierungsgerichts (insbesondere im Eröffnungsverfahren), steht einer Kammerzuständigkeit nicht entgegen. Die Einführung der obligatorischen e-Akte und die weiteren Möglichkeiten der Digitalisierung führen zu einer verbesserten Zusammenarbeit in Kollegialspruchkörpern (digitales Unterzeichnen von Kammerbeschlüssen im Homeoffice, Beratung per Video-Konferenz, parallele und ortsunabhängige Akteneinsichtsmöglichkeit, etc.). Im Übrigen werden schon bisher, beipielsweise in Wettbewerbs-, Patent- und Urheberrechtssachen, Eilentscheidungen im ersten Rechtszug am Landgericht ohne erkennbare Probleme von Kammern entschieden.

5. Verlust richterlichen Sachverstands

Bei dem vorgeschlagenen Modell kann es in einer Anlaufphase zu einem Verlust an richterlichem Sachverstand kommen, weil erfahrene Insolvenzrichter am Amtsgericht nicht bereit sein könnten, sich an das Landgericht versetzen zu lassen. Die Bereitschaft der Richter, sich auf einen solchen Veränderungsprozess einzulassen, lässt sich aber nicht seriös prognostizieren. Es wäre auch denkbar, dass es zu keinen Problemen bei der Besetzung der Stellen kommt. In jedem Fall würde es sich nur um ein Übergangsphänomen handeln. Ferner: Die Ansiedelung des Sanierungsgerichts am Landgericht eröffnet die Möglichkeit einer Erprobung in Insolvenzsachen am Oberlandesgericht. Zudem wird eine regelhafte Beförderungsstelle (Kammervorsitzender) geschaffen. Beides führt zu der begründeten Erwartung, dass sich mittel- bis langfristig die Möglichkeit zur Gewinnung kompetenter Richter spürbar verbessern wird.

6. Notwendigkeit von Umstrukturierungen und Kostenaufwand

Durch die Beibehaltung der bewährten Strukturen am Amtsgericht für den Löwenanteil der Fälle, werden dort keine besonderen Änderungen erforderlich. Der Wegfall der Richterpensen für in die Zuständigkeit der Sanierungsgerichte fallende Verfahren sollte aufgrund der geringen Verfahrensanzahl und der fehlenden Differenzierung bei der Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y kaum ins Gewicht fallen, zumal wenn ohnedies mit einer Anhebung der Streitwertgrenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte in zivilprozessualen Fällen zu rechnen ist. Auf der anderen Seite steigt der Personalbedarf am Landgericht für Richter, die Sanierungsverfahren bearbeiten, nur in sehr geringem Umfang. Die entstehenden Richterpensen können den bereits eingerichteten Spezialkammern am Landgericht ohne weiteres zugeschrieben werden. Bedenkt man, dass Verbraucherinsolvenzverfahren allein ungefähr 60 Prozent der Insolvenzanträge ausmachen und darüber hinaus auch ein signifikanter Anteil der verbleibenden Regelinsolvenzverfahren (IN) an das Amtsgericht abgegeben werden können, dürfte für die Landgerichte ein sehr überschaubarer Aufbau an Richterpensen verbleiben. Dies gilt, selbst wenn die PEBB§Y-Basiszahl für Sanierungsrichter im Hinblick auf die gesteigerten Anforderungen der Sanierungsverfahren und deren Vollübertragung verdoppelt würde.

Aus den genannten Gründen ist mit einer Kostensteigerung nicht zu rechnen. Vielmehr dürften – bei einer Vollübertragung der Verfahren am Amtsgericht auf die Rechtspfleger – sogar Kostensenkungen möglich sein.

IV. Schlussbetrachtung

Die Verfasser dieses Aufsatzes sind überzeugt, dass mit dem hier vorgestellten Modell eine durchdachte Reform der Struktur der Insolvenzgerichte erreichbar ist. Angesichts der Notwendigkeit zum neuen Austarieren der Zuständigkeiten von Amts- und Landgerichten im Zuge der Erhöhung der Zuständigkeitsstreitwerte der Amtsgerichte, sollte die Chance ergriffen werden, die dringende Reformnotwendigkeit bei den Insolvenzgerichten anzugehen. Ein vollständig ausgearbeiteter Regelungsvorschlag kann unter www.insolvenzgerichtstag.de/gerichtstag/tagung-2022/ abgerufen werden.

[5] Dazu jüngst Vorschlag der EU-Kommission für eine Harmonisierungsrichtlinie vom 7.12.2022 – COM(2022) 702 final.

Modell 2: Ansiedelung eines großen Insolvenzgerichts am Landgericht

1. Insolvenzordnung

§ 1a Sanierungssachen

Sanierungssachen sind Insolvenzverfahren nach diesem Gesetz, mit Ausnahme

1. der Verbraucherinsolvenzverfahren,
2. der nach § 2b an das Insolvenzgericht abgegebenen Verfahren.

§ 2a Landgericht als Sanierungsgericht

(1) Für Entscheidungen in Sanierungssachen sind die spezialisierten Spruchkörper nach § 72a Absatz 1 Nummer 7 des Gerichtsverfassungsgesetzes am Landgericht als Sanierungsgericht ausschließlich zuständig.

(2) [1]Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung von Sanierungssachen durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit eines Sanierungsgerichts innerhalb eines Landes zusätzlich auf den Bezirk eines oder mehrerer weiterer Landgerichte zu erstrecken.[2]Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. [3]Mehrere Länder können die Errichtung gemeinsamer Abteilungen eines Landgerichts für Sanierungssachen oder die Ausdehnung von Gerichtsbezirken für Sanierungssachen über die Landesgrenzen hinaus vereinbaren.

(3) Die Kammer überträgt die Sanierungssache nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch Beschluss einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist,
2. die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat und
3. nicht bereits ein Insolvenzplan vorgelegt oder über diesen rechtskräftig entschieden worden ist.

(4) [1]Der Einzelrichter legt den Rechtsstreit der Zivilkammer zur Entscheidung über eine Übernahme vor, wenn

1. sich aus einer wesentlichen Änderung der Verfahrenslage besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten der Sache oder die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ergeben oder
2. ein Insolvenzplan vorgelegt wird.

[2]Die Kammer übernimmt den Rechtsstreit, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 vorliegen. [3]Sie entscheidet hierüber ohne Anhörung der Beteiligten durch Beschluss.

(5) Auf eine erfolgte oder unterlassene Übertragung, Vorlage oder Übernahme kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

§ 2b Abgabe zwischen Insolvenz- und Sanierungsgericht

(1) [1]Das Sanierungsgericht kann ein Verfahren vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an das Insolvenzgericht abgeben, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. [2]Davon ist in der Regel auszugehen, wenn

1. nicht zu erwarten ist, dass vorläufige Maßnahmen nach § 21 getroffen werden müssen, oder
2. der Schuldner keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit in erheblichem Umfang ausübt.

[3]Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann das Sanierungsgericht ein Verfahren nach rechtskräftiger Zurückweisung oder rechtskräftig versagter Bestätigung eines Insolvenzplans an das Insolvenzgericht zurückgeben, wenn das Verfahren zuvor vom Insolvenzgericht an das Sanierungsgericht abgegeben worden ist.

(2) [1]Das Insolvenzgericht kann ein Verfahren an das Sanierungsgericht abgeben, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. [2]Es muss ein Verfahren an das Sanierungsgericht abgeben, wenn ein Insolvenzplan vorgelegt wird.

[*Ergänzungen der bestehenden Regelungen sind im Weiteren farblich unterlegt.*]

§ 6 Sofortige Beschwerde

(1) [1]Die Entscheidungen des Insolvenzgerichts und des Sanierungsgerichts unterliegen nur in den Fällen einem Rechtsmittel, in denen dieses Gesetz die sofortige Beschwerde vorsieht. [2]Die sofortige Beschwerde ist bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, einzulegen.

(2) Die Beschwerdefrist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung.

(3) [1]Die Entscheidung über die Beschwerde wird erst mit der Rechtskraft wirksam. [2]Das Beschwerdegericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen.

2. Gerichtsverfassungsgesetz

§ 59 [Besetzung]

(1) Die Landgerichte werden mit einem Präsidenten sowie mit Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern besetzt.

(2) Den Richtern kann gleichzeitig ein weiteres Richteramt bei einem Amtsgericht übertragen werden.

(3) Es können Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags verwendet werden.

(4) [1]Vorsitzende Richter in Sanierungs- und Restrukturierungssachen sollen, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Richtergeschäftsaufgabe erforderlich ist, über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Insolvenzrechts, des Restrukturierungsrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie über Grundkenntnisse der für das Sanierungs- und Restrukturierungsverfahren notwendigen Teile des Arbeits-, Sozial- und Steuerrechts und des Rechnungswesens verfügen. [2]Einem Vorsitzenden Richter, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, dürfen die

Aufgaben eines Insolvenz- oder Restrukturierungsrichters nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist.

§ 119 [Zuständigkeit in Zivilsachen]

(1) Die Oberlandesgerichte sind in Zivilsachen zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Amtsgerichte
   a) in den von den Familiengerichten entschiedenen Sachen;
   b) in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Freiheitsentziehungssachen und der von den Betreuungsgerichten entschiedenen Sachen;
   c) in den von den Insolvenzgerichten entschiedenen Sachen;
2. der Berufung und der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte.

(2) § 23b Absatz 1, 2 und 3 Satz 3 und 4 sowie § 22 Absatz 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) [1]In Zivilsachen sind Oberlandesgerichte ferner zuständig für die Verhandlung und Entscheidung von Musterfeststellungsverfahren nach Buch 6 der Zivilprozessordnung im ersten Rechtszug. [2]Ein Land, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung einem Oberlandesgericht die Entscheidung und Verhandlung für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht zuweisen, sofern die Zuweisung für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. [3]Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

3. Zivilprozessordnung

§ 348 Originärer Einzelrichter

(1) [1]Die Zivilkammer entscheidet durch eines ihrer Mitglieder als Einzelrichter. [2]Dies gilt nicht, wenn

1. das Mitglied Richter auf Probe ist und noch nicht über einen Zeitraum von einem Jahr geschäftsverteilungsplanmäßig Rechtsprechungsaufgaben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wahrzunehmen hatte oder
2. die Zuständigkeit der Kammer nach § 72a Absatz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder nach dem Geschäftsverteilungsplan des Gerichts wegen der Zuordnung des Rechtsstreits zu den nachfolgenden Sachgebieten begründet ist:
   a) - j) [*unverändert*]
   k) insolvenzrechtliche Streitigkeiten, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz.
   l) Streitigkeiten, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind.

(2) - (3) [*unverändert*]